



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Sportliche Aktivitäten sind unter Auflagen erlaubt!

Stand: 6.5.2020, 15:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie sind öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Auch die Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind verboten.

Doch nun gibt es für die Sportsbegeisterten einen Grund zur Freude.

Mit den am 6.5.2020 in Kraft getretenen Änderungen der „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ wurden im Bereich „Sport“ erste Lockerungen zugelassen.

Abweichend von den zuvor genannten Verboten sind nun wieder zulässig:

- Der Betrieb und die Nutzung **öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport** unter den Voraussetzungen, dass jede Person einen ständigen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einhält. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten und genutzt werden. Weiterhin untersagt ist die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen!

- Auch der Betrieb und die Nutzung **öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports***, deren Trainer/innen und Betreuer/innen sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals ist wieder zulässig.
Bei der Nutzung der Anlagen ist während der gesamten Zeit des Trainings ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten, wobei ein Training, bei dem ein unmittelbarer Kontakt von Personen erforderlich oder möglich sein könnte, untersagt ist.
Zudem müssen die Hygieneanforderungen eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Reinigung von Nassräumen und Duschen sowie die Desinfektion benutzter Sport- und Trainingsgeräte. Die Anlage ist von jeder Person einzeln und unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen zu betreten und zu verlassen.
* Als Sportlerinnen und Sportler sind Personen anzusehen, die:
 - einem olympischen oder paraolympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2 angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren.

 - einer Mannschaft angehören, die aus Sportlerinnen oder Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben und der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, angehören oder wirtschaftlich, selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind,

die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne des zuvor genannten Punktes angehören.

Die Gemeindeverwaltung freut sich, die ersten Lockerungen in diesem Bereich bekanntgeben zu können und bittet alle Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie alle dazugehörigen Personen, um zwingende Einhaltung der Vorschriften! Die Trainerinnen und Trainer haben die Verantwortung und Pflicht, auf die Einhaltung der Hygienevorschriften der Verordnung zu achten und ein „kontaktloses“ Training mit dem vorgegebenen Mindestabstand durchzuführen.

Bitte geben Sie diese Informationen innerhalb des Vereines weiter!

Die gesamten Änderungen zur Verordnung finden Sie zum Nachlesen unter <https://bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html>,

Dateiname: „5.5.20 Coronavirus Änderungen Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gültig ab 6.5.2020“.

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de.